



Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Friedhofssatzung

vom 26.09.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 26.09.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen der Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Andere auswärtige Verstorbene dürfen nur bestattet werden, wenn der Lebensmittelpunkt mindestens eines Hinterbliebenen in der Gemeinde liegt. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - (a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steinenberg; er umfasst das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Stadtteils Glashütte.
 - (b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Glashütte; er umfasst das Gebiet, des Stadtteils Glashütte mit den Wohnplätzen Bachenmühle und Burkhardtsmühle.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw.

Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Verstorbene, die ihren Wohnsitz im Bestattungsbezirk des Friedhofs Glashütte hatten, können auf Antrag der Hinterbliebenen auf dem Friedhof Steinenberg bestattet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - (b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - (c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - (d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - (e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - (g) Druckschriften zu verteilen.
 - (h) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - (i) Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (j) Der durch den „Friedhof Steinenberg“ führende Feldweg Nr. 321 ist für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Während der Durchführung von Beerdigungen sowie durch Anordnung des Bürgermeisters kann im Einzelfall eine Sperrung erfolgen.
- (k) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt sind.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für den Einzelfall oder auf fünf Jahre befristet erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Für die Anmeldung von Bestattungen sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge & Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.
- (3) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Hartholz- und Plastiksärge sind nicht zugelassen.
- (4) Es dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bei Doppelbestattungen mindestens 1,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zu Grabstätte getragen wird.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 7. Lebensjahr verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in

ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - (a) Reihengräber,
 - (b) Urnenreihengräber
 - (c) Urnenrasengräber (auch als anonyme Urnenrasengräber)
 - (d) Wahlgräber,
 - (e) Urnenwahlgräber.
 - (f) Urneneinzelnische (nur auf dem Friedhof Steinenberg)
 - (g) Urnenwahlgräber in einer Urnengemeinschaftsanlage (nur Friedhof Glashütte)
 - (h) Reihen-Rasengräber für Sargbestattungen
 - (i) Grabstätte für Sternenkinder
 - (j) Urnen-Gemeinschaftsbaumgräber
 - (k) Urnen-Familienbaumgräber

- (l) Urnen-Partnergräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Abweichend hiervon kann die Ruhezeit für Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr zweimal um 15 Jahre verlängert werden.
Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 - (a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - (b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - (c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - (a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
 - (b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 7. Lebensjahr ab.
 - (c) Reihenrasengräber für Sargbestattungen
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Werden Gräber nicht innerhalb dieser Frist abgeräumt, so kann dies die Gemeinde auf Antrag gegen Kostenersatz vornehmen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - (a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - (b) auf die Kinder,
 - (c) auf die Stiefkinder,
 - (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - (e) auf die Eltern,
 - (f) auf die Geschwister,
 - (g) auf die Stiefgeschwister,
 - (h) auf die nicht unter (a) bis (g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigigt.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Die Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. In einem einstelligen Wahlgrab können zusätzlich vier Urnen bestattet werden. In einem zweistelligen Wahlgrab können zusätzlich acht Urnen bestattet werden.
- (14) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die Nutzungsrechtsurkunde vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragssteller übernommen werden, wird die Bettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 13

Urnenreihen(rasen)- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen(rasen)- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind:
- a. Eine Urne im Urnenreihengrab, im Urnenrasengrab, im Urnengemeinschaftsbaumgrab und in einer Urnennische.
 - b. Zwei Urnen im einstelligen Urnenwahlgrab, im Urnenpartnergrab und im Urnenwandgrab.
 - c. Vier Urnen im zweistelligen Urnenwahlgrab.
 - d. Acht Urnen im Urnenfamilienbaumgrab.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Im Friedhof sind anonyme Beisetzungen in Urnenrasengräbern möglich. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Das Anbringen eines Bilds der in der Grabstätte Beigesetzten auf Grabsteinen ist zulässig, wenn die Maße 10 cm auf 10 cm nicht überschreiten. Das Motiv muss der Würde des Friedhofs entsprechen. Das Anbringen von QR-Codes oder sonstigen Verlinkungen auf Internetseiten ist nicht zulässig.
- (2) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (3) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht bzw. abgelegt werden. Bei Rasengräbern ist ein Anbringen bzw. Ablegen nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Ablegen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Ebenso sind Pflanzungen nicht zugelassen. Gleiches gilt für die Urnengemeinschaftsbaumgräber.
- (4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt ebenso für das, auch nachträgliche, Anbringen von Bildern. Die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke sind zu verwenden. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 15a

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und den Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,30 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 17

Grabmalhöhe

Die Höchstmaße für Grabmale und sonstige Grabausstattungen betragen:

- bei Reihengräbern für Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr ab und bei einfachen Wahlgräbern
Höhe 110 cm, Breite 60 cm / Stelen: 130 cm, Breite 30 cm
- bei Reihengräbern für Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
Höhe 90 cm, Breite 40 cm
- bei doppelbreiten Wahlgräbern
Höhe 110 cm, Breite 140 cm
- bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern
Höhe 90 cm, Breite 40 cm, / Stelen: Höhe 100 cm, Breite 25 cm
- bei doppelbreiten Urnenwahlgräbern
Höhe 90 cm, Breite 60 cm

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden

angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Weiterhin obliegt der Gemeinde die Grabpflege an den Urnenrasengräbern, den Reihen-Rasengräbern, den Urnengemeinschaftsbaumgräbern, den

Urnenfamilienbaumgräbern, den Urnenpartnergräbern und an der Grabstätte für Sternenkinder. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (7) Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Pflanzenabfälle wie Schnittblumen, Topfpflanzen, Unkraut, Gras, Laub, kleine Äste und Zweige aus der Grabpflege sowie verrottbare Unterlagen von Kränzen und Gestecken (Kränze und Gestecke allerdings nur zerlegt, d.h. ohne Draht und Plastikteile) sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse für Pflanzenabfälle einzuwerfen.
- (9) Wertstoffe und Verpackungen aus Kunststoff wie Tüten, Säcke, Blumenfolie und Flaschen (leer und sauber), Blumentöpfe (ohne Erde), Grablichter (ohne Wachsreste), Papier und Kartons (trocken, sauber, ohne Erde), Glas und Holzkisten (ohne Pressspan) sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse für Wertstoffe und Verpackungen einzuwerfen.
- (10) Restmüll wie Kränze und Gestecke mit Draht und Plastikteilen, Grablichter mit Wachsresten, schmutzige Verpackungen, Steckschwämme, Kranzschleifen, Draht, schmutziges Styropor, schmutzige Blumentöpfe, zerbrochene Tontöpfe und Glasscherben sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse für Restmüll einzuwerfen.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (b) entgegen § 3 Abs. 2
 - 1) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - 2) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt

- 3) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - 4) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - 5) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 6) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - 7) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 - 8) Druckschriften zu verteilen.
- (c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- (d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
- (e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Verstorbenen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - (a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - (b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - (a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - (b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - (a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - (b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 28a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Für die vor dem Inkrafttreten begonnenen oder abgeschlossenen Amtshandlungen, Bestattungen usw. gilt die seitherige Fassung. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.06.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 27. September 2023

Bürgermeisteramt

gez.

Michael Lutz

Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	33,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	33,00 €
1.22	Befristete Zulassung	66,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	30,00 € bis 110,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	30,00 € bis 110,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	30,00 € bis 110,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung/Beisetzung	
2.11	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren im Normalgrab	1.100,00 €
2.12	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren im Tiefgrab	1.280,00 €
2.13	von Personen unter 7 Jahren im Erdgrab	700,00 €
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	0,00 €
2.15	Beisetzung von Aschen	
2.16	im Urnengrab/Urnenische/Urnenrasengrab/Urnen-gemeinschaftsanlage	570,00 €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11–2.16 für Bestattungen/ Beisetzungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen von je	30,00 %
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren	3.000,00 €
2.22	für Personen unter 7 Jahren	600,00 €
2.22 a	Verlängerung eines Reihengrabs für Personen unter 7 Jahren um 15 Jahre	600,00 €
2.23	Überlassung eines Urnenreihengrabes/Urnenische	1.000,00 €
2.24	Überlassung eines Urnenrasengrabes (auch anonym)	900,00 €
2.25	Überlassung eines Rasengrabes für Sargbestattungen	3.900,00 €
2.26	Überlassung einer Grabstätte für Sternenkinder	50,00 €
2.27	Urnen-Gemeinschaftsbaumgrab	1.900,00 €
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Wahlgrab mit einfacher Breite	6.200,00 €
2.31 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	250,00 €
2.32	Wahlgrab mit einfacher Breite, doppeltief	6.800,00 €
2.32 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	275,00 €
2.33	Wahlgrab mit doppelter Breite	12.000,00 €
2.33 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	480,00 €
2.34	Wahlgrab mit doppelter Breite, doppeltief	13.000,00 €
2.34 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	520,00 €
2.35	Urnenwahlgrab mit einfacher Breite (2 Urnen)	2.945,00 €

2.35 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	120,00 €
2.36	Urnenwahlgrab mit doppelter Breite (4 Urnen)	5.240,00 €
2.36 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	215,00 €
2.37	Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsanlage (2 Urnen)	2.900,00 €
2.37 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	120,00 €
2.38	Urnenfamilienbaumgrab (8 Urnen)	10.000,00 €
2.38 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	455,00 €
2.39	Urnen-Partnergrab (2 Urnen)	4.350,00 €
2.39 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	145,00 €
2.4	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	350,00 €
2.5	Benutzung einer Leichenzelle	290,00 €
2.6	Sonstige Leistungen	
2.61	Abräumen einer Grabstelle	
2.611	für Kindergrab/Urnengrab	130,00 €
2.612	für Einzelgrab	190,00 €
2.613	für Doppelgrab	229,00 €
2.62	pro Sargträger pauschal	89,00 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3-5 zu Nrn. 2.1 bis 2.5 Dieser Zuschlag wird <u>nicht</u> erhoben für Bestattungen oder Beisetzungen von Verstorbenen, die früher in Waldenbuch gewohnt haben und ihre Wohnung in Waldenbuch nur wegen der Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung bzw. zur Pflege bei Angehörigen aufgegeben haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Waldenbucher Einwohners, wenn er in dessen Grab bestattet wird.	50 %

Anlage 2 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Übersicht über die Grabarten –

Bezeichnung	Grabart	Urnengrab / Erdgrab	Belegung	Zusätzliche Urnenplätze bei Erdgräbern	Laufzeit	Verlängerung
Reihengrab für Personen im Alter von 7 oder mehr Jahren	Reihengrab	Erdgrab	1	X	25	nein
Reihengrab für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab)	Reihengrab	Erdgrab	1	X	15	zweimal 15 Jahre
Urnenreihengrab	Reihengrab	Urnengrab	1	X	15	nein
Urnennischengrab	Reihengrab	Urnengrab	1	X	15	nein
Urnenasengrab	Reihengrab	Urnengrab	1	X	15	nein
Rasengrab für Sargbestattungen	Reihengrab	Erdgrab	1	X	25	nein
Grabstätte für Sternenkinder	Reihengrab	Erdgrab	1	X	15	nein
Urnengemeinschaftsbaumgrab	Reihengrab	Urnengrab	1	X	15	nein
Wahlgrab mit einfacher Breite	Wahlgrab	Erdgrab	1	bis zu 4	25	ja
Wahlgrab mit einfacher Breite, doppeltief	Wahlgrab	Erdgrab	2	bis zu 4	25	ja
Wahlgrab mit doppelter Breite	Wahlgrab	Erdgrab	2	bis zu 8	25	ja
Wahlgrab mit doppelter Breite, doppeltief	Wahlgrab	Erdgrab	4	bis zu 8	25	ja
Urnenwahlgrab mit einfacher Breite	Wahlgrab	Urnengrab	2	X	25	ja
Urnenwahlgrab mit doppelter Breite	Wahlgrab	Urnengrab	4	X	25	ja
Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwandgrab)	Wahlgrab	Urnengrab	2	X	25	ja
Urnenfamilienbaumgrab	Wahlgrab	Urnengrab	8	X	25	ja
Urnenpartnergrab	Wahlgrab	Urnengrab	2	X	25	ja